

# Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Vorblatt -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt 60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	TOP/akt. Beratung
---	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Sozialticket

Beschlussvorschriften		
Beschlussorgan	Sitzungstermin	
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Haupt- und Finanzausschuss Rat	30.04.2008 08.05.2008	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	J
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	J

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 2 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	

### 1. Vorbemerkungen

- 1.1 In seiner Sitzung am 30.01.2008 beauftragte der Rat die Verwaltung, gemeinsam mit der BOGESTRA die Voraussetzungen für die Einführung eines Sozialtickets auf der Leistungsbasis der jeweils preisgünstigsten Monatsickets der Preisstufe A zu prüfen und ihm die Ergebnisse - mit den finanziellen Auswirkungen - darzustellen.

Die Verwaltung hat in einer umfangreichen Mitteilung zur Ratssitzung am 03.04.2008 die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst. Die neu angefragten und die bereits dargestellten Varianten sind nun in einer Beschlussvorlage zusammengefasst worden.

- 1.2 Die Prüfung der nachfolgend dargestellten Voraussetzungen erfolgte in Abstimmung mit der BOGESTRA sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussionen bzw. der Erfahrungen der Städte Gelsenkirchen, Dortmund, Herne, Köln und Berlin.
- 1.3 In Berlin wurde das Sozialticket bereits zum 01.01.2005, in Köln zum 01.01.2007 und in Dortmund zum 01.02.2008 eingeführt.

Der Rat der Stadt Herne hat sich am 26.02.2008 gegen das Sozialticket ausgesprochen, da sich eine Haushaltssicherungsgemeinde diese freiwillige Leistung nicht „erlauben“ kann. Ein solches Vorhaben könne nur im Rahmen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr umgesetzt werden.

Der Rat der Stadt Essen hat der Verwaltung am 27.02.2008 den Auftrag erteilt, gemeinsam mit der EVAG Konzepte zur Einführung eines Sozialtickets zu entwickeln, die weder den städtischen Haushalt noch den Wirtschaftsplan des Verkehrsunternehmens zusätzlich belasten. Die Voraussetzungen werden derzeit geprüft. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Aufgrund einer abweichenden Gesellschaftskonstellation sind die Essener Voraussetzungen – ähnlich wie die Dortmunder – nicht mit denen in Bochum vergleichbar.

In Gelsenkirchen hat sich der Haupt- und Finanzausschuss am 07.03.2008 mit dem Thema befasst. Ein abschließendes Ergebnis liegt dort noch nicht vor. Aufgrund der gemeinsamen Anteilseignerschaft der Städte Bochum und Gelsenkirchen an der BOGESTRA sollte eine einheitliche Lösung gefunden werden. Eine Umsetzung über den VRR wird favorisiert.

### 2. Haushaltslage

- 2.1 Die Erfüllung kommunaler Aufgaben ist nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich. Sofern ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In diesem Konzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Beschlussvorlage der Verwaltung -  
Begründung - Seite 3 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	

- 2.2 Im Haushaltssicherungskonzept 2007 der Stadt Bochum ist u. a. festgelegt, dass während der Konsolidierungsphase keine weiteren Verpflichtungen über freiwillige Leistungen eingegangen werden sollen. Die Einführung des Sozialtickets ist eine freiwillige Leistung der Stadt, da keine verpflichtende gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es aufgrund der rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Ausgangslage für die Einführung des Sozialtickets keinen Spielraum.

- 2.3 Für die politische Diskussion der „Einführung eines Sozialtickets“ werden nachfolgend die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen dargestellt.

### 3. Definition des berechtigten Personenkreises

Durch den im Rat beschlossenen Antrag soll der in Betracht kommende Personenkreis wie folgt festgelegt werden:

Nr.	Beschreibung	Anzahl Personen
1	Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II	38.600
2	Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	3.931
3	Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem AsylbLG	757
4	Empfänger von Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe	822
5	Personen, deren Einkommen die Grenzen für die vorgenannten Leistungen um nicht mehr als 20 % überschreiten und deshalb keine Leistungen nach den genannten gesetzlichen Regelungen erhalten	15.000
	insgesamt	59.110

Die Anzahl der unter Nr. 5 fallenden Personen ist unbekannt und kann nicht qualifiziert geschätzt werden. Der Zuschlag von 20 % auf die jeweilige Einkommensgrenze lässt jedoch vermuten, dass ein größerer Personenkreis betroffen sein könnte, weil darunter z. B. alle Familien fallen, die einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (derzeit 2.930 Haushalte) erhalten. Auch viele Arbeitslosengeld I-Bezieher (derzeit ca. 3.920) können betroffen sein. Um die finanziellen Belastungen abschätzen zu können, wurden für diesen Personenkreis 15.000 Personen geschätzt.

Da Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres den ÖPNV kostenlos benutzen können, müssen ca. 4.800 Kinder der Personengruppen Nr. 1 - 4 abgezogen werden, so dass dann rd. 54.000 Personen für eine Inanspruchnahme des Sozialtickets in Betracht kommen.

Im Vergleich dazu ist die Stadt Dortmund von ca. 60.000 Berechtigten ausgegangen. Die unter Nr. 5 definierten Personen gehören dort nicht zum Kreis der Berechtigten.

Beschlussvorlage der Verwaltung -  
Begründung - Seite 4 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	

#### 4. Ticketvarianten

Das im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) preisgünstigste Monatsticket der Preisstufe A ist das Ticket 1000 im Abonnement mit den Varianten:

- a) Ticket 1000:  
Gültig ohne zeitliche Einschränkung; nur im Abo für 12 Monate;  
Preis 45,77 EUR/mtl.
- b) Ticket 1000 9-Uhr:  
Gültig täglich ab 9 Uhr; nur im Abo für 12 Monate; Preis 33,32 EUR/mtl.

Die bisher eingeführten Sozialtickets in Berlin, Köln und Dortmund sind zeitlich uneingeschränkt gültig. Hierfür spricht, dass der gesamte definierte Berechtigtenkreis von einem Sozialticket profitieren kann. Bei einer Gültigkeit ab 9 Uhr sind bestimmte Personengruppen (z. B. 1-EUR-Arbeitskräfte) ausgeschlossen.

Nachfolgend werden beide Ticketarten in die Prüfung und Bewertung einbezogen.

#### 5. Angebot BOGESTRA

5.1 Auf Basis der zuvor genannten Tickets bietet die BOGESTRA der Stadt die Abwicklung eines Sozialtickets im Rahmen des Großkundenrabattmodells unter folgenden Bedingungen an:

- Abnahme von mindestens 700 Tickets,
- Rabatt von 11 %,
- Kündigung ist z. B. bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug - trotz der üblichen mindestens 12 Monate Laufzeit beim Abo-Ticket - jederzeit zum Monatsende möglich,
- Feststellung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis durch die Stadt,
- Vertrieb (d. h. Ausgabe der Tickets an den Endkunden sowie Übernahme des Inkasso-Risikos) durch die BOGESTRA.

5.2 Eine Anhebung des Rabatts auf maximal 12 % - das bestehende Tarifsystem erlaubt keinen höheren Satz - kommt für die BOGESTRA nur dann in Betracht, wenn die Stadt den Vertrieb samt Inkasso-Risiko übernimmt. Die aufgrund der Erfahrungen in Dortmund anzunehmende Inkasso-Ausfallquote zuzüglich des Verwaltungsaufwandes für Inkasso und Ticketausgabe wird die Einsparungen durch einen höheren Rabatt erheblich überschreiten, so dass diese Variante nicht weiter verfolgt wird.

Beschlussvorlage der Verwaltung -  
Begründung - Seite 5 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	

5.3 Durch den Großkundenrabatt von 11 % ergeben sich derzeit folgende Ticketpreise im Abo:

Ticketart	Einzelpreis	Großkundenrabatt	Endpreis
Ticket 1000	45,77 EUR	5,03 EUR	40,74 EUR
Ticket 1000 9Uhr	33,32 EUR	3,67 EUR	29,65 EUR

Da die Ticketpreise zum 01.08.2008 angehoben werden, ergibt sich dann folgendes Bild:

Ticketart	Einzelpreis	Großkundenrabatt	Endpreis
Ticket 1000	48,90 EUR	5,38 EUR	43,52 EUR
Ticket 1000 9Uhr	35,62 EUR	3,92 EUR	31,70 EUR

## 6. Kosten und Abschätzung der Inanspruchnahme

6.1 Die Kosten für die Einführung eines Sozialtickets werden durch den Zuschuss pro Ticket und die Quote der Inanspruchnahme bestimmt.

Der von der Stadt auszugleichende Zuschuss pro Ticket errechnet sich aus dem Ticketpreis abzüglich des Eigenanteils des Berechtigten. Als Eigenanteil sollen die berechtigten Personen den im Regelsatz enthaltenen Betrag für Mobilitätsausgaben (14,23 EUR) aufbringen. Die nachfolgende Kalkulation berücksichtigt als Eigenanteil 15,00 EUR.

Bei den Ticketvarianten ergibt sich folgender Zuschussbedarf pro Ticket im Abo:

Ticketart	Preis derzeit mtl.	Preis ab 01.08.2008 mtl.	Eigenanteil mtl.	Zuschuss derzeit jährl.	Zuschuss ab 01.08.2008 jährl.
Ticket 1000	40,74 EUR	43,52 EUR	15,00 EUR	308,88 EUR	342,24 EUR
Ticket 1000 9Uhr	29,65 EUR	31,70 EUR	15,00 EUR	175,80 EUR	200,40 EUR

6.2 Die Quote der Inanspruchnahme lässt sich nicht abschätzen. Sie stellt bei der Berechnung der Kosten eine unsichere Größe dar. Für eine realistische Annahme werden die Beispiele anderer Städte mit herangezogen.

In Dortmund lag der Entscheidung zur Einführung des Sozialtickets - bei geschätzten 60.000 Berechtigten - eine Quote von 15 % zugrunde. Bereits Ende Februar 2008 wurde das Sozialticket von 14.000 Personen = 23,3 % mit weiter steigender Tendenz in Anspruch genommen. Da der Dortmunder Berechtigtenkreis enger definiert wurde, ist aufgrund der dortigen Erfahrungen für Bochum von einer wesentlich höheren Quote auszugehen.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 6 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	

In Köln haben in 2007 von 170.000 Berechtigten ca. 100.000 Personen den Köln-Pass beantragt, der zum Erwerb eines Sozialtickets berechtigt. Dies entspräche einer Quote von ca. 59 %. Allerdings ist das dortige System nicht mit den Dortmunder und den für Bochum geprüften Voraussetzungen vergleichbar. Dennoch bestätigen die inzwischen mehr als einjährigen Kölner Erfahrungen eine Zunahme der Inanspruchnahme.

- 6.3 Vor diesem Hintergrund wird für Bochum ein realistischer Ausnutzungsgrad von mindestens 25 % unterstellt. Daraus ergeben sich folgende Kosten:

Ticket 1000 im Abo

Quote der Inanspruchnahme %-Satz	Personen	Jahreskosten	
		derzeit	ab 01.08.2008
25	13.500	4.169.880 EUR	4.620.240 EUR
30	16.200	5.003.856 EUR	5.544.288 EUR
40	21.600	6.671.808 EUR	7.392.384 EUR
50	27.000	8.339.760 EUR	9.240.480 EUR
60	32.400	10.007.712 EUR	11.088.576 EUR
70	37.800	11.675.664 EUR	12.936.672 EUR

Ticket 1000 9-Uhr im Abo

Inanspruchnahmequote %-Satz	Personen	Jahreskosten	
		derzeit	ab 01.08.2008
25	13.500	2.373.300 EUR	2.705.400 EUR
30	16.200	2.847.960 EUR	3.246.480 EUR
40	21.600	3.797.280 EUR	4.328.640 EUR
50	27.000	4.746.600 EUR	5.410.800 EUR
60	32.400	5.695.920 EUR	6.492.960 EUR
70	37.800	6.645.240 EUR	7.575.120 EUR

Die v. g. Tabellen zeigen die - je nach Grad der Inanspruchnahme und Art des Tickets - unterschiedlich hohen und nicht sicher kalkulierbaren Kosten.

- 6.4 Für die verwaltungsmäßige Abwicklung ist Personal bereitzustellen. Der nachfolgend erläuterte organisatorische Ablauf entspricht weitgehend dem Dortmunder Verfahren. Deshalb kann mit der dortigen Personalkalkulation auch in Bochum gerechnet werden, so dass von 10 Dienstkräften (9 Mitarbeiter, 1 Koordinator) auszugehen ist. Hierfür entstehen Personal- und Sachkosten von ca. 650.000 EUR jährlich.

Beschlussvorlage der Verwaltung -  
Begründung - Seite 7 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt 60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	TOP/akt. Beratung
---	-------------------

## 7. Organisatorische Abwicklung

7.1 Die Anträge für das Sozialticket können in den Bürgerbüros, den leistungsgewährenden Dienststellen der ARGE, im Sozial- und im Jugendamt ausgegeben und - zur Weiterleitung - entgegen genommen werden. Die Feststellung der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme ist der ARGE (wegen der gegebenen Personalsituation) und den Bürgerbüros (mangels fachlicher Kenntnisse) nicht zuzumuten. Diese Aufgabe kann deshalb nur in einer - dem Sozialamt angegliederten - Sonderarbeitsgruppe erledigt werden. Sie ist entsprechend dem zu erwartenden Arbeitsanfall nach Quantität und Qualität als Team aus 9 SachbearbeiterInnen und einer Teamleitung aufzustellen. Ihr obliegt:

- die Prüfung der eingehenden Anträge anhand der für die Leistungsgewährung genutzten Datenverarbeitungssysteme bzw. anhand manueller Berechnungen,
- die Erfassung der Daten in einer Datenbank sowie
- die Übermittlung der Daten und des Papierantrages an die BOGESTRA zum Zwecke des Inkassos des Eigenanteiles und der Ausstellung des Tickets.

Das Ticket erhält der Kunde unmittelbar von der BOGESTRA. Diese wiederum würde der Stadt Bochum mtl. den Differenzbetrag zwischen dem Großkudenticketpreis und dem Eigenanteil für alle Nutzer in Rechnung stellen. Diese Rechnungen sind von dem Team auf Richtigkeit zu prüfen und anzuweisen.

In dem Team wären außerdem Kündigungen und regelmäßige Überprüfungen auf weiteres Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. weiterer Leistungsbezug) zu bearbeiten.

7.2 Nach Angaben der BOGESTRA ist in Anbetracht des Volumens für die Einführung eines Sozialtickets mit einer Vorlaufzeit für die Beschaffung und Ausstellung der Tickets von ca. 10 Wochen zu rechnen, so dass eine Einführung frühestens zum 01.08.2008 möglich wäre.

## 8. Auswirkungen für die BOGESTRA sowie für den städtischen Haushalt

8.1 Nach den Dortmunder Erfahrungen ergeben sich folgende Auswirkungen auf den bisherigen Kundenkreis:

- 32 % der Sozialticketnutzer besaßen bereits ein anderes Monatsticket im Abo.
- Mehr als die Hälfte dieser "Umsteiger" waren bisher Nutzer des Tickets 2000 in seinen unterschiedlichen Gestaltungen.
- Die Zahl der "Umsteiger" aus der Altersgruppe über 60 tendiert gegen null.
- Das Inkasso-Risiko liegt bei ca. 30 %.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 8 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	

- 8.2 Die BOGESTRA geht trotz erwarteter Einnahmeverluste aufgrund von „Umsteigern“ im Bereich der bisherigen Monatstickets insgesamt durch die Einführung des Sozialtickets von Mehreinnahmen und einer Ergebnisverbesserung beim Verkehrsunternehmen aus.

Die Mehreinnahme der BOGESTRA hängt insbesondere von der Quote der Inanspruchnahme, der Art des Tickets sowie von der Anzahl der „Übersteiger“ ab.

Das Gesamtdefizit der BOGESTRA verringert sich um den Anteil der Mehreinnahme. Das verringerte Defizit geht in die Verbundfinanzierung des VRR ein. Dort wird nach einem feststehenden Verrechnungsschlüssel pro gefahren Kilometern pro Betriebszweig errechnet, wie die beteiligten Städte und Kreise belastet werden.

Eine mögliche Ergebnisverbesserung wirkt sich jedoch aufgrund der Gesellschaftskonstellation der BOGESTRA (Anteilseigner Bochum und Gelsenkirchen sowie Mitbediente, insbesondere Stadt Herne und der EN-Kreis) nicht direkt im Verhältnis 1:1 auf den städtischen Haushalt aus.

Insbesondere die Städte Gelsenkirchen, Herne und der EN-Kreis profitieren zu einem erheblichen Teil von der Gesamtdefizitverringern der BOGESTRA, die aber zu einem wesentlichen Anteil durch den Zuschuss der Stadt Bochum am Sozialticket verursacht wird.

Der Vorteil für den Bochumer Haushalt liegt bei nur ca. 50 % der Ergebnisverbesserung. Diesem Vorteil ist aber der städtische Anteil an der Finanzierung des Sozialtickets gegenüberzustellen.

Verschiedene Modellrechnungen haben ergeben, dass sich – unabhängig von der Quote der Inanspruchnahme – das Verhältnis zwischen dem städtischen Zuschuss und den v. g. Auswirkungen der Ergebnisverbesserung bei der BOGESTRA linear entwickelt. Dabei wird der städtische Anteil zu rund 40 % kompensiert.

Dies bedeutet bei einer Inanspruchnahmequote von 25 %:

Städtischer Zuschuss:	ca. 4,62 Mio EUR
Abzgl. 40 % Kompensation:	<u>ca. 1,85 Mio EUR</u>
Verbleibende städtische Belastung:	ca. 2,77 Mio EUR

Diese Situation stellt sich in den Städten Essen und Dortmund aufgrund der dortigen Gesellschaftskonstellationen positiver dar.

- 8.3 Eine mögliche Ergebnisverbesserung des Verkehrsunternehmens hängt zusätzlich noch von folgenden Faktoren ab, die bisher unberücksichtigt geblieben sind:

- Bei einem zeitlich unbegrenzten Ticket 1000, welches aufgrund des Nutzens für alle Anspruchsberechtigten sinnvoll erscheint, besteht die Gefahr, dass die vorhandenen Kapazitäten der BOGESTRA – je nach Größenordnung und Tageszeit der



## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 9 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	

Inanspruchnahme - nicht ausreichen und zusätzliche Investitionen in Fahrzeuge und Personal erforderlich würden.

- Aufgrund der fehlenden Bonitätsprüfung besteht ein hohes Inkasso-Risiko, welches nach den bisherigen Dortmunder Erfahrungen sowie den der BOGESTRA bei ca. 30 % liegt.

- 8.4 Aufgrund des VRR-Tarifrechts muss jeder Fahrgast über ein im Tarifsysteem genehmigtes Ticket verfügen. Somit entstehen auch für das Sozialticket – unabhängig von der Auslastung der Verkehrsmittel – immer Kosten durch den städtischen Zuschuss für den Ausgleich der gewährten Vergünstigung zum regulären VRR-Tarif.

### 9. Einführung eines Sozialtickets im VRR

Auch die Einführung eines Sozialtickets im VRR belastet indirekt den Haushalt der Stadt. Dies wäre aber die finanziell verträglichste Variante. Die Verwaltung hat jedoch keine Einwirkungsmöglichkeiten, damit ein verbundweites VRR-Sozialticket eingeführt wird.

Die Verbandsversammlung hat - im Jahre 2005 - keine Notwendigkeit gesehen, ein mit öffentlichen Mitteln subventioniertes Sozialticket einzuführen.

Auf Anfrage der Stadt Gelsenkirchen vom 13.03.2008 hat der Vorstand des VRR geantwortet, dass zunächst die Ergebnisse des Dortmunder Modellprojektes abgewartet werden sollten. Der VRR führt gemeinsam mit den Dortmunder Stadtwerken eine Marktforschung zur Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Dortmunder Sozialtickets durch. Im Juni-Sitzungsblock soll ein Zwischenbericht über die dort gemachten Erfahrungen sowie ein Sachstand über die Marktforschungsergebnisse vorgelegt werden.

In Kenntnis der Dortmunder Zwischenergebnisse könnte über die Mandatsträger in der Zweckverbandsversammlung ein entsprechender Antrag eingebracht werden, der jedoch eine Mehrheit bei den Verbandsmitgliedern finden muss.

### 10. Variantenbetrachtungen

- 10.1 Unter Berücksichtigung der Anfrage vom 03.04.2008 (Vorlage Nr. 20080964) wurden die nachfolgenden Varianten betrachtet, die alle von einer Quote der Inanspruchnahme von 25 % ausgehen:

#### Variante A:

- Das Sozialticket wird für den definierten Personenkreis (54.000 Berechtigte) eingeführt.
- Grundlage ist das zeitlich nicht eingeschränkte Ticket 1000 im Abo.
- Der städtische Zuschuss beträgt ca. 4,62 Mio. EUR  
nach Abzug von 40 % Kompensation verbleiben  
als städtische Belastung ca. 2,77 Mio. EUR

Beschlussvorlage der Verwaltung -  
Begründung - Seite 10 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	

## Variante B:

- Das Sozialticket wird für den definierten Personenkreis (54.000 Berechtigte) eingeführt.
- Grundlage ist das zeitlich eingeschränkte **Ticket 1000 9 Uhr** im Abo.
- Der städtische Zuschuss beträgt ca. 2,7 Mio. EUR  
nach Abzug von 40 % Kompensation verbleiben  
als städtische Belastung ca. 1,6 Mio. EUR

## Variante C:

- Das Sozialticket wird für einen kleineren Personenkreis eingeführt (die unter Nr. 5 definierten ca. 15.000 Personen, deren Einkommen die Grenze für die relevanten Leistungen um nicht mehr als 20 % überschreiten, werden nicht berücksichtigt). Der Kreis der Berechtigten umfasst nunmehr ca. 39.000 Personen.
- Grundlage ist das zeitlich nicht eingeschränkte Ticket 1000 im Abo.
- Der städtische Zuschuss beträgt ca. 3,3 Mio. EUR  
nach Abzug von 40 % Kompensation verbleiben  
als städtische Belastung ca. 2,0 Mio. EUR

## Variante D:

- Das Sozialticket wird für den kleineren Personenkreis (39.000 Berechtigte) eingeführt.
- Grundlage ist das zeitlich eingeschränkte **Ticket 1000 9 Uhr** im Abo.
- Der städtische Zuschuss beträgt ca. 2,0 Mio. EUR  
nach Abzug von 40 % Kompensation verbleiben  
als städtische Belastung ca. 1,2 Mio. EUR

## 10.2 Bewertung der Varianten:

Nach Auffassung der Verwaltung sollte der gesamte definierte Personenkreis berücksichtigt werden, da auch bei den unter Nr. 5. genannten 15.000 Personen eine Bedürftigkeit gesehen wird. Denkbar wäre hier allenfalls eine Reduzierung der Anzahl der Berechtigten durch eine Absenkung der Grenze für die Überschreitung des relevanten Einkommens. Aus Vereinfachungsgründen sind alle Varianten jeweils komplett mit oder ohne diesen Personenkreis berechnet worden.

Darüber hinaus sollte das zeitlich uneingeschränkte Ticket 1000 eingeführt werden, da bei einer Gültigkeit ab 9:00 Uhr bestimmte Personengruppen, die ebenfalls bedürftig sind (z. B. 1-EUR-Arbeitskräfte), ausgeschlossen würden. Bestätigt wird diese Auffassung auch dadurch, dass alle bisher eingeführten Sozialtickets (in Berlin, Köln und Dortmund) zeitlich unbefristet sind.

Das Ergebnis dieser Bewertung würde für eine Einführung der Variante A sprechen.

Beschlussvorlage der Verwaltung -  
Begründung - Seite 11 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	

Beschlussvorlage der Verwaltung -  
Begründung - Seite 1 -

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	

## 11. Fazit

Die Einführung eines Sozialtickets ist eine freiwillige Leistung. Bochum kann als Haushaltssicherungsgemeinde keine neuen freiwilligen Verpflichtungen eingehen. Dabei ist zwingend zu berücksichtigen, dass die finanziellen Auswirkungen aufgrund der unbekannteren Abnahmequote nicht exakt errechnet werden können und so für den Haushalt eine nicht kalkulierbare Belastung entstehen könnte.

Die in der Variantenbetrachtung aufgeführten Belastungen des städtischen Haushalts sind Mindestbelastungen unter der Annahme einer Quote der Inanspruchnahme von 25 %. Jede Erhöhung der Inanspruchnahme führt auch zu höheren finanziellen Belastungen.

Weitergehende Kompensationen sind nicht möglich.

Der Konflikt zwischen dem Wunsch nach einem Sozialticket und den dafür fehlenden finanziellen Möglichkeiten könnte gelöst werden, wenn das Vorhaben gemeinsam mit dem VRR umgesetzt würde.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20081028

Stadtamt 60 11 (3343)/ 50 11 (2716)	TOP/akt. Beratung
---	-------------------

Bezeichnung der Vorlage
Sozialticket

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Einführung eines Sozialtickets ist derzeit aus finanziellen Gründen nicht möglich.  
Weder für die favorisierte Variante A noch für die kostengünstigste Variante D stehen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.
2. Die Mandatsträger in der Zweckverbandsversammlung des VRR werden gebeten, einen Antrag zur Einführung eines VRR-weiten Sozialtickets einzubringen.